

Satzung des Vereins „KeltenWelten e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „KeltenWelten e.V.“ (nachfolgend Verein genannt) Er hat seinen Sitz in Glauburg/Hessen.
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein „KeltenWelten e.V.“ will das Interesse an der keltischen Geschichte in der Bevölkerung stärken. Hierzu verbindet er Orte mit keltischen Anlagen. Diese Orte wollen im gegenseitigen Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Handeln die bereits eingerichteten oder noch einzurichtenden Wanderwege, archäologischen Parks, Fundorte, Betriebsstätten, Museen keltischer Kultur miteinander vernetzen. Hierzu erstellt und verteilt der Verein Informationsmaterial, leistet Pressearbeit und koordiniert Werbemaßnahmen seiner Mitglieder, insbesondere durch das Betreiben von Gemeinschaftswerbungen in Bezug auf die keltischen Sehenswürdigkeiten. Weiterhin strebt der Verein danach, die Orte mit keltischen Anlagen durch Aktionen und Veranstaltungen mit Leben zu erfüllen und somit in der Bevölkerung, insbesondere in den Bildungseinrichtungen, das Bewusstsein für die Heimat und deren historische Entwicklung zu fördern.
- 2) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - Sicherung und Erhaltung der keltischen Bodendenkmäler und Sehenswürdigkeiten an den Orten mit keltischen Anlagen. Unterstützung der Mitglieder bei der Wiederherstellung und Pflege solcher Anlagen. Förderung sonstiger Kulturwerte (z.B. Museen, Rekonstruktionen), insbesondere durch ständigen Kontakt mit den zuständigen archäologischen Fachbehörden.
 - Initiierung von attraktiven Besichtigungsangeboten und sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Entwicklung des historischen Bewusstseins der keltischen Geschichte.
 - Darstellung von historischen Hintergründen.
 - Förderung wissenschaftlicher Unternehmungen zum Thema „Kelten“.
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um dadurch Verständnis und Aufgeschlossenheit für die kulturelle Bedeutung der keltischen Kultur an den einzelnen Orten in der Region zu wecken und zu pflegen
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weder parteilich noch konfessionell oder wirtschaftlich gebunden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede Stadt/Gemeinde/Landkreis oder juristische Person des privaten Rechts mit mehr als 50%iger kommunaler Beteiligung werden, die/der die Ziele des Vereines „KeltenWelten“ verfolgt und über keltische Sehenswürdigkeiten (Denkmale, Rekonstruktionen, Ausgrabungen, Museen) verfügt. Ordentliche Mitglieder können aber auch Museen, Universitäten und Forschungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung sowie die Landesämter für Denkmalpflege der Bundesländer werden. Die Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedschaft kann das Mitglied im Innenverhältnis delegieren. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede Gesellschaft und jede juristische Person werden. Ein förderndes Mitglied hat ausschließlich beratende Funktion.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach freiem Ermessen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zulässig.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen sowie im Verein mitzuwirken. Sie dürfen ferner den vom Verein geführten Namen und die herausgegebenen Werbemittel (Emblem/Logo) nach Zustimmung durch den Vorstand, ggf. gegen Gebühr verwenden. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge und Anfragen zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer und üblicher Weise zu unterstützen. Sie haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Geschäftsordnungen zu beachten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin an die Mitglieder abgesendet werden. Anträge der Mitglieder zur Tagungsordnung sind dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen vier Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder abgesendet werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer für den erweiterten Vorstand
 - b) Beschluss und Änderung der Satzung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer

Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinsführung und nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 7

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus dem/r Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Vertreter/in des wissenschaftlichen Beirats sowie dem/r Kassenwart/in und dem/r Schriftführer/in. Der Vorstand benennt eine/n Geschäftsführer/in. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäfte des Vereins und die Vorbereitung der Sitzungen. Der Vorstand überträgt dem/r Geschäftsführer/in die Führung der Geschäfte. Dazu legt der Vorstand eine verbindliche Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer/in fest. Für den erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer/innen auf jeweils drei Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand ist über alle wichtigen Vorhaben zu unterrichten. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat wird durch den Vorstand berufen und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Der Beirat ist mit ausgewiesenen Fachleuten aus dem wissenschaftlichen Umfeld des archäologischen Schwerpunktes zu besetzen. Der Beirat hat eine beratende Funktion und soll den Verein bei der Konzipierung und Umsetzung strategischer Maßnahmen unterstützen. Der Beirat soll aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen und jeweils für die Dauer von drei Jahren eingerichtet werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den wissenschaftlichen Beirat im Vorstand des Vereins mit Stimmrecht.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Begleitung und Qualitätssicherung der Vereinsarbeit
- Beratung und Mitwirkung bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen zur Bewusstmachung und Vermittlung des reichen keltischen Erbes in Deutschland als Teil unserer Vergangenheit
- Beratung bei Aufbau eines gemeinsamen Tourismusmarketings durch den Verein
- Erarbeitung von Kriterien zur Verleihung eines nationalen „Gütesiegel“ für besonders gelungene Initiativen und Präsentationen keltischer Geschichte
- Beratung des Vorstandes bei der Vergabe des „Gütesiegel“

§ 9

Geschäftsstelle

Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „KeltenWelten e.V.“ kann nur von einer eigens dazu mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung findet eine Liquidation durch den letzten Vorsitzenden des Vereins statt. Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Römisch-Germanischen Kommission (RGK) in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17. November 2006 in Glauburg beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.